

Lesefassung

der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) inklusive Erste Änderungssatzung

Inhaltsübersicht §§ 1 – 22

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Stadtwehrleiter
- § 7 Stadtwehrleitung
- § 8 Ortswehrleiter
- § 9 Ortswehrleitung
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufnahme von Mitgliedern
- § 13 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 15 Fördernde Mitglieder
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Verleihung von Dienstgraden
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Gleichstellung
- § 20 Aufwandsentschädigung
- § 21 Feuerwehrrente
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Organisation und Verwaltung der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Freiwillige Feuerwehr ist das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.
- (3) Unabhängig von Absatz 2, ist gemäß § 8 Abs. (1) Satz 3 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.07.2001 die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam vom Träger des Brandschutzes der Landeshauptstadt Magdeburg und der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Planung des Bedarfs an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik, Ausbildung und Mitgliedergewinnung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:
 - Beyendorf/Sohlen
 - Calenberge
 - Diesdorf
 - Olvenstedt
 - Ottersleben
 - Pechau
 - Prester
 - Randau
 - Rothensee
 - Süd-Ost
- (2) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrgerätehäuser, deren Ausstattung mit Lösch- und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrkonzeptes der Landeshauptstadt auf der Grundlage der aktuellen Risikoanalyse.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr bestehen in der Abwehr von Brandgefahren, Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.

§ 4

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- a) der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst;
- b) der Jugendabteilung;
- c) der Alters- und Ehrenabteilung;
- d) der Kinderabteilung;
- e) und anderen Abteilungen.

§ 5

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß der jeweils aktuellen Risikoanalyse, zur Verfügung stehen.

- (2) Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige in einer Ortsfeuerwehr werden.
Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder der Ortsfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Mitglieder im Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadt-/Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Träger des Brandschutzes zu bestätigenden Halbjahresdienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Dienstpflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen geregelt.
- (5) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden.
In die Abteilung der Jugendfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern/des/r Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendabteilung sollen an Übungs- und Ausbildungsdiensten ihrer Abteilung teilnehmen können.
- (6) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden.
In die Abteilung der Kinderfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern-/des/r Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Kinderfeuerwehr werden spielerisch mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut gemacht.

§ 6 Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung vom dienstältesten Ortswehrleiter übernommen.
- (2) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und soll kein Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein oder eine andere Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich ausüben. Er darf nicht Angehöriger der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenen dienstlichen Aufgaben.
- (3) Die Qualifikation eines Verbandsführers gemäß Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr Land Sachsen-Anhalt in seiner zuletzt geltenden Fassung ist nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer einjährigen Amtszeit.
- (4) Der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter muss nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Die Qualifikation muss für diese Funktion

gemäß Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr Land Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung nachgewiesen werden.

- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter vom Träger des Brandschutzes die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift und EN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters;
 - Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter oder sein 1. Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und allen anderen die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Sitzungen und Beratungen der Stadtverwaltung und des Stadtrates teilzunehmen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Anhörung des Stadtwehrleiters erforderlich.
- (7) Der Stadtwehrleiter sichert, unter Einbeziehung der Mitglieder der Stadtwehrleitung und bei Bedarf weiterer sachkundiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, eine qualifizierte Zuarbeit im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung zu.

§ 7 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- (2) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, dem 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter sowie den Ortswehrleitern zusammen. Als ständige Beisitzer kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger, wie den Stadtjugendwart, Stadtsicherheitsbeauftragten, Stadtausbildungsleiter, Schriftwart sowie ein Mitglied des Magdeburger Feuerwehrverbandes e.V. bestellen. Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Stadtwehrleitung bei Bedarf berechtigt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Besitzern der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bilden. Die Beisitzer müssen bei der Abarbeitung von Schwerpunktthemen, welche im Arbeitsplan der Stadtwehrleitung vorgegeben sind, an den Stadtwehrleiterberatungen teilnehmen. Die Teilnahme an den übrigen Beratungen ist, außer Schriftwart, freigestellt.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder der Träger des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen. In diesem Fall hat die Stadtwehrleiterberatung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.
- (4) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung schlagen dem Träger des Brandschutzes nach Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen des Stadtwehrleiters und seines 1. Stellvertreters für die Dauer von 6 Jahren vor.

- (5) Der Stadtjugendwart wird auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung in der Stadtwehrleitung für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (6) Alle anderen Beisitzer werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (7) Auf Anforderung der Stadtwehrleitung und nach schriftlicher Einladung durch den Stadtwehrleiter hat der Träger des Brandschutzes an der Sitzung der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freigestellt.
- (8) Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtwehrleitung muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit kommt keine Festlegung oder Beschluss zustande.
Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenübertragung auf einen Vertreter der jeweiligen Ortswehr ist zulässig und möglich.
- (9) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung wird jedem Mitglied und beteiligten Beisitzern der Stadtwehrleitung sowie dem Träger des Brandschutzes zugeleitet.

§ 8 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der Ortswehrleiter hat die im Runderlass des Ministeriums des Inneren (Musterdienstanweisung für Orts- und Gemeindewehrleiter, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister (Bezugsrunderlass des MI vom 30. März 2010)) in seiner zuletzt geltenden Fassung vorgegebenen Richtlinien einzuhalten und durchzuführen. Weitere Grundlagen seines Handelns ergeben sich aus § 5 Abs. (3) bis (6) dieser Satzung.
- (3) Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr Land Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer einjährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (4) Der Ortswehrleiter darf nicht Angehöriger der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.

§ 9 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein 1. Stellvertreter können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Für

Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 7 Absatz 8 dieser Satzung entsprechend.

- (4) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen Mindestausrüstungsverordnung - Freiwillige Feuerwehr sowie der jeweils gültigen Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. Hier ist § 11 Absatz 1 zu beachten.
- (5) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr beim Träger des Brandschutzes einreichen.
- (6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter auf Anforderung zu übergeben. Der Träger des Brandschutzes kann auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

§ 10 Berufungsverfahren

- (1) Der Stadtwehrleiter, sein 1. Stellvertreter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren nach Anhörung des Trägers des Brandschutzes und durch Beschluss des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehr erfüllt sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:
 - a) auf eigenen Wunsch und
 - b) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist

abberufen werden.

Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Vor Beschlussfassung kann der Stadtrat auf Antrag die nach Absatz (1) am Ernennungsverfahren Beteiligten anhören.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Bericht der Jugendabteilung).
 - b) die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen.
 - c) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
 - d) die Entscheidung über die Verwendung der von der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend ist. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter auf Verlangen zuzuleiten. Der Träger des Brandschutzes kann eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

§ 12

Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Der Träger des Brandschutzes fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten.
- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ent-

scheidet der Träger des Brandschutzes nach Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4. Die Ablehnung eines Bewerbers, ist ihm auf Verlangen in schriftlicher Form eines Bescheides durch den Träger des Brandschutzes mitzuteilen.

- (3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrianwärter mit einer Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Diese kann auf Antrag des Bewerbers einmal um ein Jahr verlängert werden. Innerhalb der Probezeit ist der Grundausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (4) Nach Ablauf der Probezeit und der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges und dem einwandfreien Verhalten im Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (5) Im Falle eines Zuzuges in die Landeshauptstadt Magdeburg hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als Mitglied angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortswehr zu Ortswehr innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist sinngemäß zu verfahren.
- (6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr für Mitglieder im Einsatzdienst richtet sich nach dem Wohnsitz (Ausrückebereich) des Antragstellers (ausgenommen Versorgungskräfte). Diese und Mitglieder weiterer Abteilungen können wohnsitzunabhängig Mitglieder in einer Ortsfeuerwehr werden. Im Einzelfall kann der Träger des Brandschutzes eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 13

Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung

- (1) Die Jugend- und Kinderabteilung sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Organisation und Mitgliedschaft regeln diese Satzung sowie die Jugendordnung, die der Oberbürgermeister erlässt.
- (2) Die im § 5 Abs. 5, 6 dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme und Tätigkeit in der Jugend- und Kinderabteilung sind anzuwenden.

§ 14

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Mitglieder im Einsatzdienst können auf ihren Antrag hin und auf Vorschlag der Ortswehrleitung in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden, wenn sie die Anforderungen im Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.
- (3) Mitglieder dieser Abteilung können bei der Aus- und Fortbildung sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden.
- (4) Der Antrag oder Vorschlag zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist dem Träger des Brandschutzes zur Zustimmung bekanntzugeben.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Bewerber auf Antrag oder auf Vorschlag der Ortswehrleitung aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 1. Die aufgenommenen Mitglieder sind in die Abteilung "andere Abteilung" einzugliedern.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten und zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Das Recht zur Bewerbung in eine Funktion der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der gültigen Bestimmungen gegeben.
- (4) Die Mitglieder im Einsatzdienst sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben die ihnen von der Landeshauptstadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der im Abs. 1 genannten Gegenstände kann die Landeshauptstadt Magdeburg Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.
- (5) Dienst- und Einsatzbekleidung, ist nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 2 Wochen beim Träger des Brandschutzes abzugeben. Hierüber erfolgt eine Bestätigung. Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Gleiches gilt für die Mitglieder der Jugendabteilung.
- (6) Mitglieder der Ortsfeuerwehren sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten.

Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (7) Stellt ein Mitglied im Einsatzdienst oder ein Mitglied der Jugendabteilung fest, dass ihm während des Feuerwehr- und Ausbildungsdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt der Abs. 6 entsprechend. Dieser Schaden ist von der Landeshauptstadt Magdeburg nach den gültigen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Landeshauptstadt Magdeburg über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade werden nur in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt verliehen.
- (2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortswehrleitung entschieden werden.
- (3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch den Träger des Brandschutzes auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:
- a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr;
 - d) Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg;
- und darüber hinaus bei der Jugend- und Kinderabteilung:
- e) mit der Auflösung der Jugend- und Kinderabteilung;
 - f) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austritts-Erklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten.
2. einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
3. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat und
4. extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Ortswehrleitung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

- (4) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. 1 a) und d) aus, hat der Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.
- (5) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Träger des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.
- (6) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 19 Gleichstellung

- (1) Weibliche und männliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, gleichgestellt.
- (2) Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Ehrenbeamte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung entsprechend der 2. Änderungssatzung zur Satzung über Erhalt von Verdienstaussfällen, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg (2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06.06.2008 Amtsblatt Nr. 21 vom 30.06.08) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung.

§ 21 Feuerwehrrrente

- (1) Die berechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 EUR auf ihren privaten Rentenversicherungsvertrag. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise jeweils im Januar

des Kalenderjahres durch die Landeshauptstadt eingezahlt.

- (2) Berechtigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg, die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken, bei Vertragsabschluss das 20. Lebensjahr schon aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jeder Berechtigte muss wenigstens 40-h im Vorjahr aus Einsätzen, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Brandschutzerziehung oder anderen, auf das Wohl der Wehr gerichteten ehrenamtlichen Aktivitäten nachweisen können.

Magdeburg, 09.12.2011